

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlage 5



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
53-00 be / kr

Datum
23.03.2020

Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) hat mit dem als **Anlage** beigegeführten Schreiben vom 19.03.2020 Informationen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung an die Jugendämter gegeben, wenn Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des Erlasses des MS vom 15.03.2020 angesichts der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie geschlossen werden müssen.

Wir teilen die Auffassung des MS zur Weiterzahlung der Landes- und Kreiszuweisungen, da die Erzieherinnen weiter beschäftigt werden und mit der Einrichtungsschließung nicht aus dem Dienstverhältnis mit dem jeweiligen Einrichtungsträger ausscheiden. Die Auffassung des MS zum Verzicht auf Kostenbeiträge teilen wir nicht.

Der Erlass des MS vom 15.03.2020 ordnet ausdrücklich die Schließung der Einrichtungen an, sofern keine Notbetreuung stattfinden muss. Die Einrichtungsträger haben keine andere Wahl als die Kita zu schließen. Die zwischen dem Einrichtungsträger und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossenen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen gelten erst einmal weiter, ebenso gelten die Betreuungsverträge der Einrichtungen mit den Eltern.

Wir haben deshalb gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt mit dem als **Anlage** beigegeführten Schreiben vom 23.03.2020 an das MS die Erwartung geäußert, dass das Land die

finanziellen Ausfälle der Einrichtungsträger übernimmt, wenn diese sich aufgrund des öffentlichen Druckes gezwungen sehen sollten, auf Kostenbeiträge zu verzichten.

Über die mögliche Antwort des MS werden wir informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker

Anlagen



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales und
Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Großberndt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Vorab per E-Mail:
claudia.grossberndt@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 23.03.2020

Finanzierung der Kindertagesbetreuung *Ihr Schreiben vom 19.03.2020 an die Jugendämter*

Sehr geehrte Frau Großberndt,

wir bedanken uns für Ihr nachrichtlich übersandtes Schreiben vom 19.03.2020 an die Jugendämter, in dem Sie Informationen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung geben, wenn Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 15.03.2020 geschlossen werden müssen.

Wir teilen Ihre Auffassung zur Weiterzahlung der Landes- und Kreiszuweisungen, da die Erzieherinnen zweifelsohne weiter beschäftigt werden und mit der Einrichtungsschließung nicht aus dem Dienstverhältnis mit dem jeweiligen Einrichtungsträger ausscheiden.

Ihre Auffassung zum Verzicht auf Kostenbeiträge teilen wir aber ausdrücklich nicht. Der Erlass Ihres Hauses vom 15.03.2020 ordnet ausdrücklich die Schließung der Einrichtungen an, sofern keine Notbetreuung stattfinden muss. Die Einrichtungsträger haben keine andere Wahl als die Kita zu schließen. Die zwischen dem Einrichtungsträger und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossenen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen gelten erst einmal weiter, ebenso gelten die Betreuungsverträge der Einrichtungen mit den Eltern.

Für den Wunsch Ihres Hauses, auf Kostenbeiträge zu verzichten, sehen wir keinen Raum.

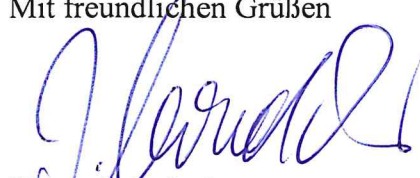
Da Sie nunmehr den Verzicht auf Kostenbeiträge öffentlich begrüßen, erwarten wir, dass Ihr Haus die finanziellen Ausfälle der Einrichtungsträger übernimmt, wenn diese sich aufgrund des öffentlichen Druckes gezwungen sehen sollten, auf Kostenbeiträge zu verzichten. Hierzu hat sich beispielsweise der Freistaat Sachsen ausdrücklich gegenüber seinen Kommunen bekannt und eine zentrale Finanzierungsregelung zugesagt.

Aktuell sind uns zudem gesetzgeberische Aktivitäten des BMAS bekannt geworden, im Infektionsschutzgesetz (§ 56 IfSG) eine Regelung zum Ausgleich des Verdienstaufschlags bei notwendiger Betreuung aufgrund behördlich angeordneter Kita- oder Schulschließung vorzusehen. Wir halten auch vor diesem Hintergrund den von Ihnen empfohlenen Verzicht auf Kostenbeiträge nicht für gerechtfertigt.

Wir regen dringend an, die Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene miteinander zu harmonisieren.

Über eine rasche Antwort würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Landkreise und kreisfreie Städte

- Jugendämter -

Nur per mail

19.02.2020

AZ:

Großberndt

Durchwahl: (0391) 567-4018

E-Mail: claudia.grossberndt

@ms.sachsen-anhalt.de

Information zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 15. März 2020 ist festgelegt worden, dass Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Sinne des KiFöG zu schließen sind, soweit nicht eine Betreuung von Kindern sogen. Schlüsselpersonen sicherzustellen ist.

Zur Klarstellung teile ich hinsichtlich der Frage der Finanzierung der genannten Betreuungsangebote Folgendes mit:

Das Land zahlt weiterhin die Zuschüsse nach § 12 KiFöG ungekürzt und geht von der uneingeschränkten Zahlungspflicht von Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Gemeinden aus. Durch den die Schließungen anordnenden Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 15.03.2020 ist in Bezug auf Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt mit der Anordnung der Schließung von Einrichtungen keine generelle Befreiung von Arbeits- und Dienstpflichten angeordnet worden. Unter

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

anderem da während der Zeiten der Schließung eine Notversorgung durch die Kindertageseinrichtungen aufrechterhalten werden muss, ist das Personal weiter vorzuhalten. Eine Beauftragung Dritter mit der Notversorgung ist ausgeschlossen. Träger bzw. Einrichtungen, die nicht für die Notbetreuung zu Verfügung stehen oder die Betreuung von Kindern unzulässigerweise auf Dritte übertragen haben, erhalten für die entsprechende Zeit keine Landeszuschüsse nach § 12 KiFöG und keine Zuschüsse der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 12 b KiFöG. Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist untersagt, diese Zuschüsse an die betreffenden Träger und Einrichtungen zu zahlen. Das in den Kindertageseinrichtungen vorhandene Personal kann, soweit es nicht unmittelbar in die Notbetreuung eingebunden ist, Anwesenheitszeiten für Vor- und Nachbereitungen, andere pädagogische Aufgaben oder weitere Tätigkeiten, die im normalen Arbeitsalltag anfallen, aber aus Zeitgründen nicht erledigt werden konnten, nutzen. Auch möglich ist der Abbau von Überstunden und Arbeitszeitenkonten sowie Urlaub. Es ist unerheblich, dass während einer befristeten Zeit im Jahr weniger Kinder betreut werden, Stichtag ist der 01.03. eines jeden Jahres. Der Mindestpersonalschlüssel ist als Jahrespersonalschlüssel generell Schwankungen unterworfen und der Abbau von Mehrarbeitszeit und Überstunden sind erfasst.

Im Interesse der Eltern in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege betreuter Kinder ist es ferner zu begrüßen, wenn sich Kommunen entschließen, für die Zeit einer nicht möglichen Betreuung auf die Erhebung von Elternbeiträgen zu verzichten. Ob eine Übernahme der sich hieraus ergebenden finanziellen Mehrbelastungen durch das Land möglich ist, wird seitens des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration weiterhin geprüft, wenngleich nach bisheriger Einschätzung eine Rechtsgrundlage für eine solche Finanzierung nicht ersichtlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Hofmann

Hofmann